



## GEBÄUDESCHADSTOFFE

# Spritzasbest und andere schwach- oder festgebundene asbesthaltige Materialien – Informationen für HauseigentümerInnen

**Noch heute werden in Bauten mit Baujahr vor 1990 asbesthaltige Materialien gefunden. Werden diese beschädigt, gelangen lungengängige Asbestfasern in die Raumluft. Je nach Faserkonzentration und Expositionsdauer können diese die Gesundheit im Gebäude arbeitender oder wohnender Personen gefährden. Vor Umbauten empfehlen wir Gebäudevoruntersuchungen. Asbestsanierungen dürfen nur Suva- anerkannte Unternehmen ausführen.**

Spritzasbestanwendungen sind in der Schweiz für Brandschutz, Schallschutz oder als Wärmedämmung bis Ende der 70er Jahre appliziert worden. Asbestfasern von Spritzasbestisolationen, schwach gebundenen asbesthaltigen Materialien oder aus Asbestzement-Bauteilen können bei Beschädigung oder mechanischer Bearbeitung in die Raumluft gelangen. Lungengängige Asbestfasern können nach Jahrzehnten Asbestosen, Lungen- oder Brustfellkrebs auslösen und werden deshalb als gesundheitsgefährdend eingestuft.

### Wer ist zuständig?

Bauten und Anlagen dürfen weder bei ihrer Erstellung (bzw. baulichen Veränderung, Abbruch) noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden. Die verwendeten Materialien dürfen zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen (§ 239 PBG). In der Betriebsphase ist die **HauseigentümerIn** verantwortlich. Das BAG empfiehlt für Wohnräume und Räume mit Daueraufenthalt längerfristig so geringe Belastungen wie möglich zu gewährleisten und Werte über 1000 LAF/m<sup>3</sup> nicht zu tolerieren. Gemäss Bauarbeitenverordnung Art. 3 BauAV muss die **ArbeitgeberIn** vor Bauarbeiten die Risiken ermitteln, bewerten und, darauf abgestützt, die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen.

### Wie vorgehen?

In Bauten mit **Baujahr vor 1990** können noch asbesthaltige Baumaterialien verbaut sein. Zu Bauten mit Spritzasbest und, soweit bekannt, anderen schwachgebundenen asbesthaltigen Materialien führt der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, UGZ, einen **Kataster**. Um die während des Betriebes von gesundheitsgefährdenden Baustoffen (u.a. Asbest, PCB) ausgehenden Gefahren zu erkennen, lassen viele Bauherrschaften im Schnellverfahren

„**Screenings**“ durchführen. Für im Asbestkataster als totalsaniert aufgeführte Gebäude und für Asbestvorkommen prädestinierte Bauten, z.B. Skelettbauweise, Schulen, Spitäler, Verwaltungsbauten mit Baujahr bis 1990, werden vor Umbauvorhaben zur Bestandsaufnahme **Gebäudechecks** durch spezialisierte Fachfirmen empfohlen. Verdächtige Baustoffe werden analysiert. Bei Asbestbefund werden das Faserfreisetzungspotential und je nach Lage und Raumnutzung die Dringlichkeit einer Asbestsanierung ermittelt. Nur von der Suva anerkannte Asbestsanierungsunternehmen dürfen Asbestsanierungen durchführen. Das Forum Asbest Schweiz (FACH) publiziert diese sowie Unternehmen für Beratung, Planung und Raumluftmessungen im Internet\*.

Treten während Bauarbeiten asbestverdächtige Materialien auf, so müssen diese umgehend unterbrochen werden. Asbestbefund muss dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Stadt Zürich UGZ umgehend gemeldet werden.

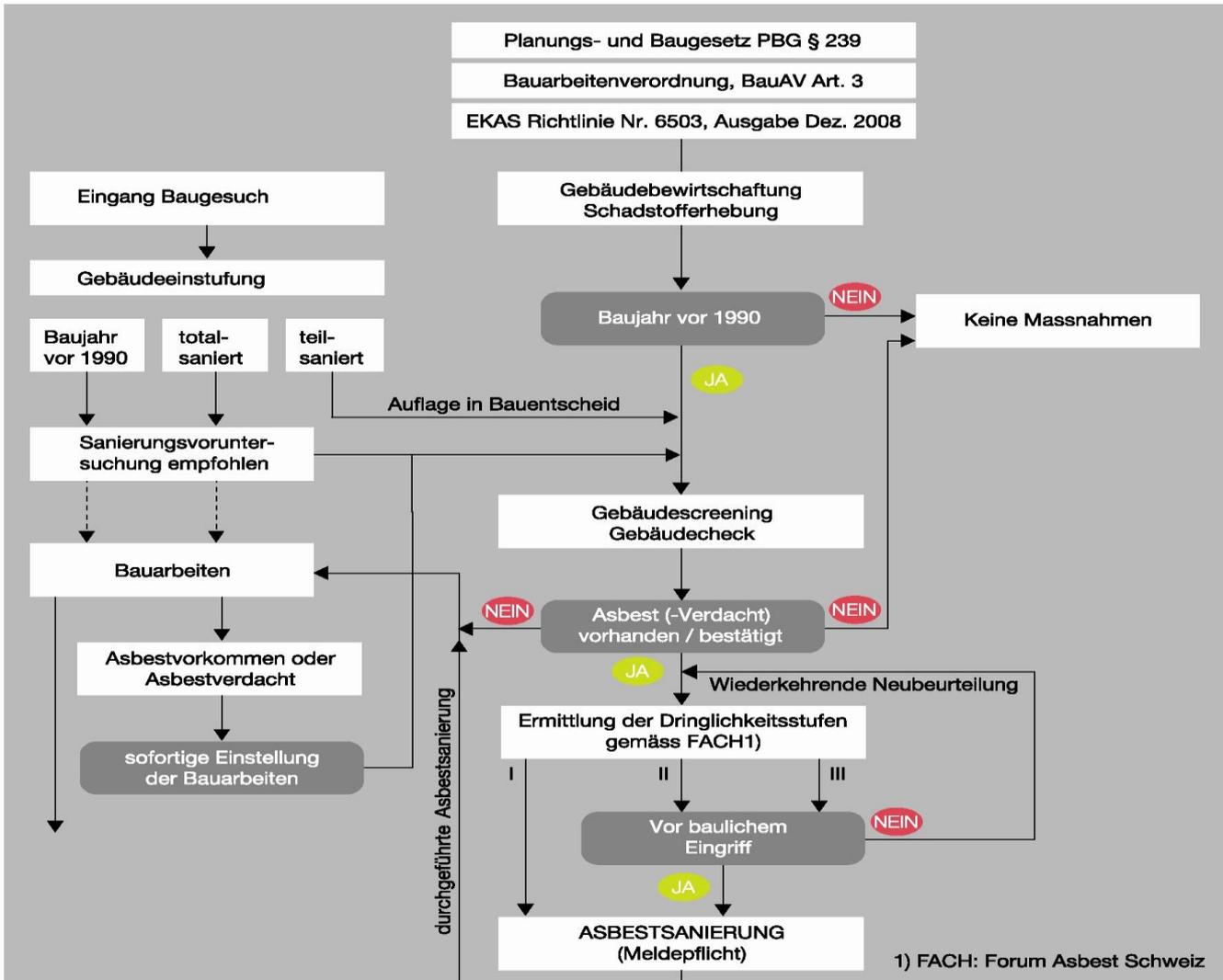
### Schritte einer Asbestsanierung

- Gebäudevoruntersuchung/Gebäudecheck\*
- Wahl einer anerkannten Asbestsanierungsunternehmung und eines Messinstitutes\*
- Eingabe des Sanierungskonzeptes durch Sanierungsunternehmung beim UGZ und Meldung an Suva zur Genehmigung (Merkblatt Sanierungskonzept Asbest).
- Sanierungsarbeiten gemäss genehmigtem Konzept und Kontrollmessungen gemäss vereinbartem Messkonzept
- Dokumentation erfolgter Asbest-Sanierungen (als Beleg bei späteren Umbauvorhaben)

Eine ausführliche Beschreibung finden Sie im UGZ-Merkblatt «Sanierungskonzept Asbest».

\*[http://www.forum-asbest.ch/was\\_tun\\_bei\\_asbestverdacht\\_fa/](http://www.forum-asbest.ch/was_tun_bei_asbestverdacht_fa/)

## Ablaufschema Risikoanalyse (Abklärung Asbestvorkommen)



### Gesetzliche Grundlagen

- § 239 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG); Auszug:

Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden. Bauten haben nach aussen wie im Inneren den Geboten der Wohn- und Arbeitshygiene sowie des Brandschutzes zu genügen ...

- Richtlinie EKAS Nr. 6503, Asbest, Ausgabe Dezember 2008

- Bauarbeitenverordnung Art. 3 Abs. 1, Abs. 1bis und Abs. 2 (Auszug Abs. 1bis)

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefahren eingehend ermitteln und die damit verbundenen Risiken bewerten. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und ist der Bauherr zu benachrichtigen.

### Weitere Merkblätter:

#### Für HauseigentümerInnen und Bauherrschaften:

- Asbestsanierung und Asbest-Luftmessungen

#### Für Sanierungsfachleute:

- Sanierungskonzept Asbest

#### Für Fachbauleitungen und Messinstitute:

- Messungen und Abnahmen in Gebäuden mit Asbest

#### Ihr behördlicher Partner für

- Meldung von Asbestvorkommen bei Bau- oder Instandstellungsarbeiten
- Eingabe zur Genehmigung von
  - Asbest-Sanierungskonzept (Sanierungsfirma)
  - Messkonzepten (Messfirma)
- Empfehlungen bei PCB-Sanierungen

#### Stadt Zürich

#### Umwelt- und Gesundheitsschutz

Gebäudeschadstoffe  
 Fachbereich Wohnhygiene und Arbeitsschutz  
 Walchestrasse 31  
 Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 412 20 20

[ugz-asbest@zuerich.ch](mailto:ugz-asbest@zuerich.ch)

[www.stadt-zuerich.ch/asbest](http://www.stadt-zuerich.ch/asbest)